



Verkehrsordnungen

Das Polizeikommando und der Stadtrat Rorschach verfügen in Anwendung von Art. 3 SVG (SR 741.01), Art. 107 SSV (SR 741.21) sowie Art. 19 Abs. 1 und Art. 21 EV zum SVG (sGS 711.1) folgende Verkehrsordnungen:

Hafenplatz (ehemals Kabisplatz)

Aufhebung der Verfügung vom 4. Juni 1997

Parkzeitbeschränkung mittels Parkuhren bzw. zentraler Parkuhr, gültig täglich von 0700 Uhr bis 1900 Uhr, mit einer Höchstparkdauer von 12 Stunden.

Neu:

Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (2.14) mit Zusatztext «mit Zufahrtsbewilligung gestattet».

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43^{bis} und Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen Rekurs an das Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, erhoben werden. Zur Erhebung des Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut (Art. 45 VRP).